Siegbert Weber, 1. Beigeordneter

Amtsbl. Nr. 48/98 v. 27.11.1998

Aufhebung der Bebauungspläne

"Am Brühl, Gehren, Vordere-, Mittlere und Hintere Kappesäcker, Die Alte Weide und Teilstück Lehnsweide", "Am Brühl, Gehren, Vordere-, Mittlere- und Hintere Kappesäcker, Die Alte Weide und Lehnsweide - 1. Änderung", "Im Gehren - 2. Änderung" und "Am Brühl, Gehren, Vordere-, Mittlere- und Hintere Kappesäcker, Die Alte Weide und Lehnsweide - 3. Änderung" der Ortsgemeinde Nackenheim

Am 13. Juli 1998 wurde die Aufhebung der vorgenannten Bebauungspläne der Ortsgemeinde Nackenheim als Satzung beschlossen. Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat mit Schreiben vom 12. Nov. 1998 - Az.: 50-2/610-13-0205 - mitgeteilt, dass keine Bedenken wegen Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 (2) BauGB rechtfertigen würde, geltend gemacht werden.

Die Planunterlagen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1 - Zimmer 130 - während der Dienststunden eingesehen werden. Durch die nun rechtskräftig aufgehobenen Bebauungspläne kann die zulässige Nutzung eines Grundstücks so aufgehoben oder geändert werden, dass der Eigentümer gem. § 44 BauGB eine angemessene Entschädigung verlangen kann. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bei Inkraftsetzung der Satzung ist auf die Voraussetzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängel der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Die Gemeinde kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler nach Landesrecht beheben; dabei kann die Gemeinde die Satzung durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Die Satzung kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.

Gegen die durch den Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschlossenen Satzung werden seitens der Kreisverwaltung Mainz-Bingen i.S. des § 24 Abs. 6 GemO (Gemeindeordnung) keine Bedenken erhoben.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung der Bebauungspläne "Am Brühl, Gehren, Vordere-, Mittlere- und Hintere Kappesäcker, Die Alte Weide und Teilstück Lehnsweide", "Am Brühl, Gehren, Vordere-, Mittlere- und Hintere Kappesäcker, Die Alte Weide und Lehnsweide - 1. Änderung", "Im Gehren - 2. Änderung" und "Am Brühl, Gehren, Vordere-, Mittlere- und Hintere Kappesäcker, Die Alte Weide und Lehnsweide - 3. Änderung" rechtsverbindlich.

Krämer, Bürgermeister